

Fragen und *Antworten* zur Veranstaltung „Hofnahe Schlachtung II“ am 18.11.2021

Dr. Veronika Ibrahim

Rechtslage:

Voraussetzungen für hofnahe Schlachtung

1. Was ist dafür nötig, dass auch Betriebe mit nicht ganzjähriger Weidehaltung den Kugelschuss durchführen können?
Diese Betriebe können aus rechtlichen Gründen keinen Kugelschuss durchführen. Es besteht hier höchstens die Möglichkeit, den Betrieb auf ganzjährige Weidehaltung umzustellen. Sie könnten z.B. in Absprache mit ihrem Amtstierarzt die Herde mit den Schlachtrindern (Ochsen, Bullen, Färsen nach dem Absetzen) mindestens 1 Jahr ausschließlich auf einer großen Weide mit Unterstand halten. Außerdem benötigen Sie für den Schützen eine Schießerlaubnis der Waffenbehörde und einen Sachkundeschein der Veterinärbehörde.
2. Gibt es für den Kugelschuss als abweichendes Betäubungsverfahren nach aktuellem Recht noch einen weiteren Prüfvorbehalt außer der ganzjährigen Weidehaltung?
§12 Abs. 2 der Tierischen Lebensmittelhygieneverordnung (TierLMHV) ist seit 09.09.2021 vom EU-Recht überlagert und nicht mehr gültig. Aus tierschutzrechtlicher und lebensmittelrechtlicher Sicht gibt es folglich keinen weiteren Prüfvorbehalt. Die Waffenbehörde kann jedoch für die Erteilung der Schießerlaubnis in eigener Zuständigkeit agieren.
3. Wäre eine Weidetötung gemäß den Begründungen auch für Bisons sinnvoll?
Bisons dürfen schon seit vielen Jahren auf der Weide mit Kugelschuss geschlachtet werden. Sie sind in der Neuregelung nur ausgenommen, weil das Schlachten für sie bereits rechtlich geregelt ist. Das Schlachten von Bisons im Herkunftsbetrieb ist weiterhin gemäß den Bedingungen in Anhang III Abschnitt III Nr. 3 und 4 der VO (EG) Nr. 853/2004 zulässig. Im neuen Kapitel VIa des Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sind Bisons ausdrücklich ausgenommen. Daher benötigt das Transportfahrzeug für tote Bisons keine Eignungsprüfung, weil es nicht den Vorgaben von Kapitel VIa Buchstabe e unterliegt. Dennoch muss das Transportfahrzeug auslaufsicher sein.
Eine Vereinbarung mit dem Schlachtbetrieb ist in schriftlicher Form ebenfalls nicht erforderlich. In der Regel wird der Amtstierarzt sich dennoch davon überzeugen, dass bei jeder Schlachtung eine Vereinbarung mündlich vorliegt. Eine vorhandene Genehmigung zur Schlachtung von Bisons bleibt weiterhin gültig. Die Bedingungen im Anhang III Buchstabe a-j sind bei der Schlachtung von Bisons im Herkunftsbetrieb einzuhalten. Zum Transport ist dort in Buchstabe h geregelt, dass er unter hygienisch einwandfreien Bedingungen und ohne ungerechtfertigte Verzögerung innerhalb von 2 Stunden erfolgen muss.
Abschließend weise ich darauf hin, dass die Bescheinigung des amtlichen Tierarztes nach Anhang III Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe j der VO (EG) Nr.

853/2004 jetzt gemäß Anhang IV Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 ausgestellt werden muss.

4. Wann werden die Regeln in Niedersachsen eingeführt? Oder gelten die Regeln in Niedersachsen schon?
Es handelt sich um unmittelbar geltendes EU-Recht, daher sollte es keine Unterschiede zwischen den Bundesländern geben. Es empfiehlt sich jedoch, für nähere Absprachen direkten Kontakt zur örtlich zuständigen Veterinärbehörde aufzunehmen.

5. Wie ist die Situation in BTV-Sperrgebieten in Hinblick auf das Ausbluten zu sehen? Ist das teilmobile Schlachten in den Sperrgebieten grundsätzlich möglich? Und unter welchen Voraussetzungen könnte eine Entblutung außerhalb der ME umgesetzt werden?

In der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abschnitt I, Kap. VIa, Buchstabe e ist folgendes dazu geregelt: Die zuständige Behörde kann jedoch das Entbluten außerhalb der mobilen Einheit erlauben, wenn das Blut nicht für den menschlichen Verzehr verwendet werden soll und die Schlachtung nicht in einer Sperrzone gemäß Art. 4 (41) der Verordnung (EU) 2016/429 oder in Betrieben stattfindet, in denen tierseuchenrechtliche Beschränkungen gemäß Verordnung (EU) 2016/429 und jegliche auf dieser Basis verabschiedete Rechtsakte gelten.

Die Sperrzonen finden Sie in den Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605.

Die teilmobile Schlachtung ist auch in BTV-Sperrgebieten möglich, allerdings muss die Entblutung dann zwingend in der „Mobilen Einheit“ (ME) erfolgen.

6. Gibt es eine Übergangsregelung bzw. -frist seit dem 09.09.21 für alte Regelungen nach §12 Tier LMHV, um alle neuen Anforderungen zu erfüllen?
Nein. Die delegierte EU-Verordnung ist am 09.09.2021 in Kraft getreten und „überlagert“ somit automatisch nationales Recht. Übergangsfristen sind von der EU nicht vorgesehen. Im Einzelfall sollten Sie diese Problematik mit dem für Sie zuständigen Veterinäramt besprechen, das die alte Genehmigung nach §12 TierLMHV ausgestellt hat und Sie bisher überwacht hat.

7. Ist vor dem Hintergrund, dass sichergestellt werden soll, dass vor Ort spontan ein Tier ausgewählt werden kann, eine generelle Genehmigung Einzelgenehmigungen vorzuziehen (Weideschuss)?
Vor diesem Hintergrund sind in jedem Fall generelle Genehmigungen für alle Tiere einer Herde zu bevorzugen. Die Einzelfallprüfung ist ohnehin im neuen Verfahren nicht mehr vorgesehen. Daher können befristete oder unbefristete Genehmigungen für ganze Herden, d.h. alle ganzjährig im Freien gehaltenen Rinder, ausgestellt werden.

Sachkunde:

1. Ist eine Sachkunde zum Betäuben und Entbluten von Rindern und ein Jagdschein ausreichend, um eine Sachkunde für Kugelschuss zu bescheinigen?

Prinzipiell ist ein Sachkundekurs erforderlich. Sachkundeschulungen für die Kugelschussbetäubung von Weiderindern mit theoretischer Abschlussprüfung werden von verschiedenen Stellen angeboten. Für Jagdscheininhaber wird der Kurs verkürzt angeboten. Kursangebote siehe Anlage D.8 im Handbuch „Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ der Länder (<https://www.fli.de/de/service/handbuecher-der-ag-tierschutz-der-lav/>). Der praktische Teil der Sachkundeprüfung muss vor Ort durch das zuständige Veterinäramt abgenommen werden. Bitte setzen Sie sich mit den Anbietern der Kurse in Verbindung und klären, ob auf einzelne Module verzichtet werden kann.

2. Muss der Schütze, wenn ein Schlachter dabei ist, die Zulassung zum Betäuben u Töten besitzen?

Ja, da der Kugelschuss eine von der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 genehmigte Betäubungsmethode ist. Für alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit Ruhigstellung, Betäuben, Entbluten bis zum Eintritt des Todes des Tieres durchgeführt werden, ist eine Sachkundebescheinigung erforderlich. Wenn der Schütze nur eine Sachkundebescheinigung zum Betäuben hat, dann kann der sachkundige Schlachter die Entblutung durchführen.

Umgang mit dem Schlachtkörper

1. Gibt es Empfehlungen/Vorgaben zur maximalen Transportzeit?

Das EU-Recht erlaubt im Kapitel VIa Buchstabe g: „liegen zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und der Ankunft der geschlachteten Tiere im Schlachthof mehr als zwei Stunden, so müssen die geschlachteten Tiere gekühlt werden; wenn die klimatischen Bedingungen dies zulassen, ist eine aktive Kühlung nicht erforderlich;“

In Hessen empfehlen wir im Erlass eine Transportzeit von maximal 2 Stunden, damit kein Anhänger mit aktiver Kühlung erforderlich ist. In Hessen ist eine ausreichende Anzahl zugelassener Schlachtbetriebe im 2-Stunden-Radius vorhanden, so dass sich die Frage nach der „maximalen Transportzeit“ bisher nicht gestellt hat.

Die maximale Transportzeit ist eine Einzelfallentscheidung des zuständigen Amtstierarztes, der diese Entscheidung nach fachlichem Ermessen und ggf. unter Berücksichtigung von zusätzlichen mikrobiologischen Eigenkontrollen trifft.

2. Was ist die Rechtsgrundlage dafür, dass beim Kugelschuss keine 60 Sekunden bis zur Entblutung eingehalten werden müssen?

In der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 gibt es keine Zeitangaben zu Entbluteintervallen. Die 60 Sekunden zwischen Betäubung und Entblutung sind in Anlage 2 der Tierschutzschlachtverordnung geregelt und gelten nur für den Bolzenschuss. Für eine Kugelschussbetäubung gibt es keine Regelung, weil die Rinder i.d.R. nicht betäubt, sondern direkt tot sind.

3. Auf der take home Folie steht 2 Stunden-Radius. Ist es nicht mehr Pflicht, dass das Tier 1 Stunde nach der Betäubung im Schlachtbetrieb sein muss?

Nein, die 1-Stunden-Regelung aus §12 TierLMHV gilt seit 09.09.2021 nicht mehr. Die delegierte EU-Verordnung ist am 09.09.2021 in Kraft getreten und

„überlagert“ somit automatisch nationales Recht. Das EU-Recht erlaubt im Kapitel VIa Buchstabe g: „liegen zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und der Ankunft der geschlachteten Tiere im Schlachthof mehr als zwei Stunden, so müssen die geschlachteten Tiere gekühlt werden; wenn die klimatischen Bedingungen dies zulassen, ist eine aktive Kühlung nicht erforderlich;“

4. Könnten Sie noch einmal die rechtliche Grundlage nennen, wonach Tiere nicht mehr lebend in den Schlachtbetrieb gelangen müssen?

*VO (EG) Nr. 853/2004 Anhang III Abschnitt I Kap. IV, Nr. 2b.
Dort standen bisher nur Farmwild, frei lebendes Wild und Notschlachtungen. Bisons waren als Sonderfall aufgeführt (s.o.). Durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1374 erfolgte die Änderung dieser Vorschrift und es wurden dort jetzt auch Tiere aufgenommen, die nach den Vorgaben des Kapitels VIa geschlachtet wurden.*

5. Wie sieht es mit der Zwei-Messer-Technik aus? Kann die auch vernachlässigt werden?

Nein. EU-Hygienevorschriften gelten unabhängig vom Schlachtort.

6. Welche Schritte der Schlachtung darf ein Landwirt auf dem Hof vornehmen? Ab wann braucht er eine EU zugelassene Schlachtstätte?

Bei einer gewerblichen Schlachtung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang III, Kap. VIa (Schlachtung von Rindern, Schweinen, Equiden im Herkunftsbetrieb) dürfen die Schlachttiere nur betäubt und entblutet werden. Es dürfen maximal der Magen und die Därme unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes entnommen werden. Weitere Schlachtschritte sind bei einem Landwirt ohne EU-Zulassung als Schlachtbetrieb nicht erlaubt.

Bei gewerblichen Schlachtungen von Geflügel im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Art. 1 (Ausnahmegeflügel) dürfen alle Schlachtschritte im landwirtschaftlichen Betrieb ohne EU-Zulassung durchgeführt werden, wenn der Direktvermarkter maximal 10.000 Stück Geflügel/Jahr schlachtet (siehe ausführliches Gutachten www.tierschutz.hessen.de, Stichwort Nutzgeflügel).

Bei Hausschlachtungen von Huftieren (d.h. Tieren, die ausschließlich für den privaten Verzehr im eigenen Haushalt und nicht zur unentgeltlichen Abgabe an Dritte oder gewerblichen Vermarktung vorgesehen sind) dürfen alle Schlachtschritte komplett im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgen.

Mobile Schlachteinheit

1. Die Darstellung der Rechtslage wurde so verstanden, dass die mobile Einheit zu einem Schlachthof gehören muss. Kann auch ein Landwirt eine eigene Einheit genehmigen lassen?

Die mobile Einheit muss in Hessen und in den meisten Bundesländern nicht Teil der Zulassung eines zugelassenen Schlachthofes sein (bitte bei Ihrer Veterinärbehörde nachfragen). Der Landwirt kann sich in diesen Fällen selbst eine mobile Einheit kaufen und prüfen lassen. Aber die mobile Einheit muss in

jedem Fall von der zuständigen Behörde zugelassen bzw. auf Eignung geprüft sein. Mit dieser Bescheinigung und einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung mit einem zugelassenen Schlachtbetrieb kann er den Antrag stellen.

2. Muss der Betrieb die mobile Schlachteinheit in der EU Zulassung haben oder reicht es, wenn die Schlachteinheit des Betreibers in der EU Zulassung steht?
Siehe 1.
3. Wieso ist bei der Nutzungsvereinbarung automatisch der Schlachtbetrieb für die Überprüfung der mobilen Einheit verantwortlich? Sofern die Einheit dem Tierbesitzer gehört, würde es Sinn machen, dass dieser für diesen Punkt auch verantwortlich sein kann.
Dies entspricht dem aktuellen AFFL-Beschluss von Mai 2021 und dem EU-Hygienerecht.
4. Wie kann ein mobiler Kühlcontainer Teil einer EU-Zulassung sein vor dem Hintergrund des EUGH-Urteils vom 02.05.2019 (Rs.C-98)?
Ein mobiler Kühlcontainer, der als Transportfahrzeug eingesetzt wird, kann vor dem Hintergrund des EUGH-Urteils nicht Teil einer EU-Zulassung sein. Daher ist es aus rechtlichen Gründen empfehlenswert, den Anhänger nicht als Teil eines Schlachtbetriebs zuzulassen.
5. Darf der Anhänger ausschließlich für den Transport von Schlachtkörpern aus der Weideschlachtung benutzt werden, oder dürfen hiermit auch andere Dinge transportiert werden, wenn danach gereinigt wird?
Die zugelassene mobile Schlachteinheit darf nur für den Transport von Schlachttieren genutzt werden.
6. Spricht etwas gegen die Verwendung einer Frontlader-Schaufel mit einem Gittereinsatz und einer Abdeckung als ME für den Transport der Tiere?
Prinzipiell spricht nichts gegen eine entsprechend ausgestaltete Frontladerschaufel, wenn sie nur als Transportmittel benutzt wird und die gleichen Voraussetzungen wie ein Anhänger besitzt (desinfizierbar, ausreichend groß, beim Transport mit fester LKW-Plane oder mit Deckel verschließbar, Gittereinsatz, keine andere Verwendung)
7. Darf das Transportfahrzeug (umgebaute Anhänger) nur bei Weideschuss genutzt werden oder auch beim Bolzenschuss?
Die neue Rechtslage gilt unabhängig von der Haltungsmethode für beide Tötungs- bzw. Betäubungsmethoden, d.h. ein umgebauter Anhänger kann auch nach dem Bolzenschuss verwendet werden. Dabei ist aber zu bedenken, dass ein reiner Transporthänger nur dann eingesetzt werden sollte, wenn im Freien entblutet werden darf, weil sonst die 60 Sekunden nach dem Bolzenschuss schlecht eingehalten werden können.
8. Sind auch Erfahrungen bzw. der Einsatz von mobilen Schlachteinheiten mit elektrischer Wasserbadbetäubung bekannt?
Bisher sind mir keine mobilen Schlachteinheiten mit Wasserbadbetäubung bekannt.

9. Gibt es In Deutschland schon ein zugelassenes mobiles Schlachtmobil?
Mir ist bis jetzt noch kein für die Geflügelschlachtung EU-zugelassenes Schlachtmobil bekannt, aber es gibt viele Interessenten und z.Z. zwei Anbieter, die es konzipieren wollen.
10. Haben Sie eine aktuelle Einschätzung zur mobilen Geflügelschlachtung hinsichtlich der EU-Zulassung?
Nach meiner fachlichen Einschätzung werden wir hier bald eine Lösung finden.
11. Was ist mit der Ladungssicherung?
Ladungssicherung gehört nicht zum Bereich des Veterinärrechts. Erteilte veterinärrechtliche Erlaubnisse befreien nicht von der Einhaltung anderer Rechtsvorschriften. Für Schlachtkörper, die auf einem Schragen liegen, sind Spanngurte zur Verankerung empfehlenswert
12. Sind Förderungen von ME auch im Nachhinein, wenn schon eignungsgeprüft, noch möglich?
Allein die Tatsache, dass ein Veterinäramt bereits ein vergleichbares Mobil anerkannt hat, verhindert nicht die Förderung. Handelt es sich jedoch um das konkret zu fördernde Mobil und ist dieses somit bereits angeschafft, kann keine Förderung mehr erfolgen. Es ist empfehlenswert, frühzeitig mit der Förderstelle Kontakt aufzunehmen und die Details zu besprechen.

Sonstiges:

1. Besteht eine Chance zur Warmfleischverarbeitung (Schwein)?
Die Warmfleischverarbeitung (Schwein) ist möglich, wenn der Tierkörper nach der Schlachtung innerhalb von 2 Stunden zerlegt und verarbeitet werden kann. Die Warmfleischverarbeitung ist nach über 2 Stunden langen Transport mit Kühlung nicht mehr möglich.
2. Kann die Weidetötung bzw. hofnahe Schlachtung auch bei Halal Schlachtungen nach dem deutschen Tierschutzgesetz durchgeführt werden?
Luftröhrenschnitt ist ja nicht erlaubt...
Halal-Schlachtungen mit vorhergehender Betäubung sind auch bei der Schlachtung im Herkunftsbetrieb möglich, wenn religiöse Gründe geltend gemacht werden können und eine entsprechende Erlaubnis der Veterinärbehörde vorliegt. Dann darf auch der Halsschnitt durchgeführt werden.
3. Könnten Sie bitte nochmal die Doktorarbeit nennen, die sich mit der Thematik beschäftigt?
Dr. Katrin Juliane Schiffer – On-farm slaughter of cattle via gunshot method (die Arbeit stammt aus der Anfangszeit des Kugelschusses)

Inzwischen gibt es auch aktuelle Masterarbeiten zu dem Thema (z.B. Natascha Henze), die durch Umfragen bei Landwirten zeigen kann, dass sich die Methode seitdem weiterentwickelt hat (z.B. keine feste Einfriedung)

Kosten:

1. Welche Gebühren fallen für die Tätigkeit des amtlichen Tierarztes an? Wie wird insbesondere der zusätzliche Aufwand vergütet (Vergleich Stückvergütung)?

Die Berechnung erfolgt nach Gebührensatzung der Länder bzw. Landkreise, i.d.R. wird der Zeitaufwand berechnet, der zusätzlich für die Entbluteüberwachung anfällt. Der Zeitaufwand für die Schlachtieruntersuchung ist Teil der Stückvergütung. Das heißt es muss Stückvergütung + Zeitaufwand bis zur Entblutung bezahlt werden.

2. Was kosten die vorgestellten mobilen Schlachteinheiten ungefähr?

Die bisher bekannten teilmobilen Schlachteinheiten kosten zwischen 6.000 und 12.000 Euro (je nach Sonderausstattung und Zubehör)